

Hausordnung für das Jugendgästehaus Burghausen

Das Wohnen in der Gemeinschaft verlangt gegenseitige Rücksichtnahme sowie Regelungen, die für alle Bewohner*innen des Jugendgästehauses (JGH) verbindlich sind. Diese Hausordnung soll deshalb als Bestandteil des „Vertrages über einen Bettplatz“ dazu beitragen, ein ausgewogenes Zusammenleben zu ermöglichen.

Folgend werden die Abkürzungen „PT“ für das pädagogische Team und „HV“ für die Hausverwaltung verwendet. (Trotz der namensschriftlichen Trennung arbeiten PT und HV als Team im JGH zusammen. Unberührt davon ist die Trennung bestimmter Zuständigkeiten und vertrauenssachlicher Informationen).

Die Einhaltung der folgenden Regeln und Vereinbarungen liegt sowohl beim Einzelnen, als auch bei der Gruppe der Bewohner*innen. Jede*r Einzelne und alle Bewohner*innen des JGH sind angehalten, sich bei Verletzungen der Hausordnung, Missachtung der Persönlichkeitsrechte und der Einschränkung der freien Entfaltung zu Wort zu melden und dies der HV oder dem PT anzuzeigen, um Missstände und Probleme möglichst schnell zu klären und das gemeinsame Zusammenleben so positiv und förderlich wie möglich zu gestalten.

1. Öffnungszeiten/Besuchsregelung

Das JGH ist wie folgt geöffnet:

Sonntag	18:00 – 23:00 Uhr	Pädagoge*in anwesend
Montag – Donnerstag	06:00 – 16:00 Uhr	Kein Pädagoge*in anwesend
Montag – Donnerstag	16:00 – 23:00 Uhr	Pädagoge*in anwesend
Sonntag – Donnerstag	23:00 – 06:00 Uhr	Nachtbereitschaft durch PT
Freitag	06:00 – 13:00 Uhr	Kein Pädagoge*in anwesend
Freitag	13:00 – 16:00 Uhr	Nur Gepäcklagerung und Abholung möglich

Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist das Haus verschlossen, ein Betreten ist nicht möglich.

An Feiertagen ist das Haus grundsätzlich geschlossen. Fällt ein Anreisetag auf einen Feiertag, so gelten die Öffnungszeiten vom Sonntag. Brückentage und Schließzeiten werden zu Jahresbeginn gesondert ausgeschrieben.

Bewohner*innen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bis spätestens 22:00 Uhr im JGH sein.

Besuch kann ausschließlich innerhalb der Öffnungszeit empfangen werden. Besucher*innen sind beim PT und/oder der HV vorab anzumelden. Übernachtungen von einrichtungsfremden Personen sind grundsätzlich nicht gestattet.

2. Nachtruhe

Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

In dieser Zeit ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Gespräche oder das Hören von Musik sind ausschließlich in Zimmerlautstärke gestattet. Um Ruhestörungen zu unterbinden können durch das PT Verbote ausgesprochen werden, ggf. können dazu auch Musikabspielgeräte vorübergehend eingezogen werden.

3. Rauchen

Das Rauchen ist im gesamten JGH und seinem Außengelände verboten. Unter das Rauchverbot fallen auch die Nutzung von Shishas, Pfeifen und E-Zigaretten.

4. Alkohol

Der Konsum und Besitz hochprozentiger Alkoholika sowie Alkopops ist im JGH untersagt. Gemeint ist der Genuss von Spirituosen jeglicher Art, Schnäpsen, Likören, Wein und Weinmischgetränken, sowie süßen Limonaden gemischt mit Spirituosen.

Der gemäßigte Konsum von Bier und Biermischgetränken wird toleriert.

Personen unter 16 Jahren ist der Konsum von Alkohol jeglicher Form strengstens verboten.

Sollten Bewohner*innen während des Aufenthalts im JGH alkoholisiert angetroffen werden, so ist zum Wohl und zum Schutz der betroffenen Person umgehend das PT oder die HV zu informieren.

Das PT und die HV behalten sich das Recht vor, den Konsum von Bier oder Biermischgetränken zu untersagen und ggf. vorhandene Getränke dieser Art zu einzuziehen.

5. Elektrische Geräte / handwerkliche Installationen

Auf den Wohnzimmern ist die Benutzung von elektrischen Geräten wie beispielsweise Kochplatten, Tauchsiedern, Bügeleisen, Kühlschränken und -boxen nicht gestattet.

Das Anbringen von Antennen, insbesondere Satellitenempfängern, Funkantennen, o. Ä. ist nicht gestattet. Mit den im Haus vorhandenen elektrischen Geräten ist sorgsam umzugehen. Beschädigte Geräte dürfen nicht genutzt werden. Über Beschädigungen sind die HV oder das PT umgehend zu informieren.

Handwerkliche Installationen, die das Bohren von Löchern oder Einschlagen von Nägeln erfordern, sind grundsätzlich untersagt. Plakate, Bilder usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Pinnwänden befestigt werden.

6. Essen, Kochen und Lagerung von Lebensmitteln

Das Frühstück wird zwischen 06:00 Uhr und 07:30 Uhr von der HV gestellt. Es ist im Frühstücksraum aufgebaut und jede*r Bewohner*in ist frei daran teilzunehmen.

Das Mittagessen kann in der Werkskantine oder auch im JGH eingenommen bzw. zubereitet werden. Im JGH ist dafür die Gemeinschaftsküche zu benutzen.

Küchenutensilien wie Töpfe, Pfannen, Bestecke und Teller sind im JGH vorhanden. Es soll auf den angemessenen Gebrauch und die Hygiene geachtet werden.

Nach dem Kochen und Essen ist die Küche wieder zu reinigen, das benutzte Geschirr abzuspülen und wegzuräumen. Lebensmittelreste sind in die dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen und Oberflächen (insb. Kochplatten und Herd) sauber abzuwischen.

Das Essen auf oder bei den Couchen im Wohnzimmer ist ausdrücklich untersagt.

Für die Lagerung der Lebensmittel stehen im Kellerbereich Kühlschränke und Lagerfächer zur Verfügung. Lebensmittel sind mit dem eigenen Namen zu beschriften. Die Kühlschränke sind mit Nummern versehen und durch ein Schloss gesichert. Die Bewohner erhalten je Schlüssel zu einem Kühlschrank. Der genutzte Kühlschrank ist sauber und hygienisch einwandfrei zu halten, insbesondere ist darauf zu achten, verdorbene Lebensmittel zu entsorgen. Jeden Donnerstag sind die Kühlschränke, eigenverantwortlich durch die Bewohner*innen ordentlich und sauber zu hinterlassen. Beim Auszug aus dem Jugendgästehaus sind ausnahmslos alle mitgebrachten Lebensmittel zu entfernen. Sollte ein Kühlschrank verschmutzt vorgefunden werden, so muss dieser komplett entleert (alle Lebensmittel müssen entsorgt werden), gereinigt und desinfiziert werden. Das PT und die HV kontrollieren regelmäßig die Kühlschränke auf die Einhaltung der Hygiene.

7. Allgemeine Sauberkeit, Abfälle und Tierhaltung

In den Zimmern und in den Sozialräumen, insbesondere im Wohnzimmer ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Sollte die Sauberkeit in den Sozialräumen vernachlässigt werden, so wird das PT den verantwortlichen Personen oder Gruppen die Verantwortung für die Sauberkeit des Sozialraums übertragen. Dies beinhaltet u. a. das tägliche Reinigen der Sozialräume im Zeitraum von bis zu einer Woche.

Auf den eigenen Zimmern ist Ordnung zu halten, so dass das Reinigungspersonal das Zimmer ordnungsgemäß reinigen kann.

Restmüllabfälle sind in die entsprechenden Mülleimer und größere Abfälle und Flaschen sind in die Müllcontainer im Geräteschuppen zu entsorgen. Generell ist auf Müllvermeidung und Mülltrennung zu achten.

Beim Auszug ist der entstandene Müll ordnungsgemäß in die Mülltonnen im Innenhof zu entsorgen.

Das Halten von Tieren jeglicher Art ist im JGH untersagt.

8. Zimmerkontrolle, Schrank- und Schubfachöffnung

Sollten dem Reinigungspersonal in den Zimmern Abweichungen zur Hausordnung auffallen, werden diese der HV oder dem PT gemeldet, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Diese umfassen im Verdachtsfall das Öffnen von Schränken und Schubladen durch die HV oder das PT unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist und Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Ist Gefahr in Verzug, ist ein unangekündigtes Öffnen der Schränke und Schubladen möglich.

9. Nutzung der KFZ-Parkplätze und der Abstellplätze

Kraftfahrzeuge können auf dem Parkplatz vor dem JGH und auf dem Großraumparkplatz nahe dem Wackerwerksgelände geparkt werden. Grundsätzlich sind die beschrifteten Parkplätze vor dem JGH den Dauerzeitbewohnern vorbehalten. 4 Parkplätze vor dem JGH sind der HV und dem PT reserviert. Das Parken auf Grünflächen ist untersagt. Das Waschen oder Arbeiten am Kraftfahrzeug ist ebenfalls nicht gestattet.

Fahrräder können im Abstell- bzw. Fahrradkeller untergebracht werden und sind eigenständig vor Diebstahl zu sichern.

Für Schäden und Verluste an privaten Fahrzeugen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen.

10. Umgang mit Erkrankungen

Zur Wahrung der gesundheitlichen Sicherheit aller Bewohner*innen sind Erkrankungen umgehend der HV und dem PT zu melden. Etwaigen Sicherheitsmaßnahmen bei ansteckenden Krankheiten ist unbedingt Folge zu leisten, um weitere Ansteckungen zu vermeiden. Im Falle von meldepflichtigen Erkrankungen, wird eine Meldung an das örtliche Gesundheitsamt durch das PT oder die HV veranlasst.

11. Umgang mit Abwesenheiten

Abwesenheiten, insbesondere bei Urlaub oder Erkrankungen, sind der HV oder dem PT rechtzeitig anzuzeigen. Der Urlaub ist grundsätzlich außerhalb des JGH zu verbringen. Die Verständigung der Ausbildungsstelle und Schule bei Fernbleiben liegt grundsätzlich in der Verantwortung des*r Bewohners*in.

12. Haftung für Schäden und Verlust

Der/die Bewohner*in haftet für alle Schäden am JGH und seinen Einrichtungsgegenständen, die durch ihn/sie oder seine Besucher*innen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Ausdrücklich eingeschlossen ist hier auch der Verlust von Schlüsseln. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist grundsätzlich untersagt. (Es wird empfohlen, die Haftpflichtversicherung daraufhin zu prüfen, ob der Verlust von Schlüsseln oder Codechips für Türen abgedeckt ist.)

Für volljährige Bewohner/innen besteht die Möglichkeit, sich einen Haustürschlüssel auszuliehen, was ein Betreten des Hauses nach 23:00 Uhr gestattet. Minderjährige sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

13. Hausrecht – Außerordentliche Kündigung

Die HV und das PT üben das Hausrecht aus. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung, die Sitte oder die Menschenrechte sind HV und PT in Absprache mit der Geschäftsleitung des BBiW berechtigt, den Mietvertrag dem/der Bewohner*in außerordentlich zu kündigen.

14. Zimmerzugang und Räumung bei Instandhaltungsarbeiten

Die Mitarbeiter*innen des JGH und des BBiW haben im Rahmen ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflichten Zugang zu allen Räumen des Hauses.

Während der Schließungszeiten des JGH werden regelmäßig Instandhaltungsarbeiten durchgeführt. Hierzu ist es notwendig, die Zimmer nach einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen vollständig zu räumen. Kommt der/die Bewohner*in der Pflicht zur Räumung des Zimmers nicht nach, ist die HV dazu berechtigt, das Zimmer auf Kosten des Bewohners selbst zu räumen oder räumen zu lassen. Die persönlichen Gegenstände des Bewohners werden in einem geschlossenen Raum eingelagert.

In Notfällen oder bei Havarien (z. B. Wasserrohrbruch) sind die HV oder PT jederzeit auch ohne Vorankündigung dazu berechtigt, betroffene Zimmer zu räumen oder räumen zu lassen.

15. Haftungsausschluss

Für Schäden oder bei Verlust von persönlichen Gegenständen der Bewohner*innen wird keine Haftung übernommen.

16. Aushänge

Etwaige Änderungen und Bekanntmachungen werden am „Schwarzen Brett“, jeweils im Eingangsbereich der Häuser ausgehängt und gelten als verbindlich.

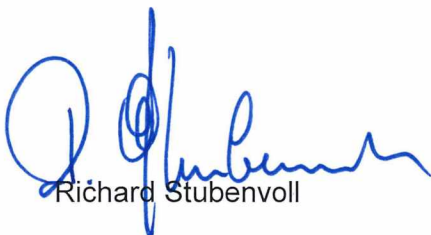
17. Beschwerden

Alle Bewohner*innen haben das Recht sich zu beschweren. Beschwerden können sowohl mündlich als auch schriftlich vorgebracht werden. Informationen zum Beschwerdeverfahren befinden sich am „schwarzen Brett“.

18. Beteiligung am Hausgeschehen

Allen Bewohnern*innen ist es möglich, sich am Einrichtungsgeschehen und den Entscheidungen zu beteiligen. Eine Möglichkeit dazu stellt die Bewohner*innenvertretung in Form eines Beirates dar. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass sich alle Bewohner*innen an den Sitzungen des Beirates beteiligen. Nähere Informationen zur Bewohner*innenvertretung sind über das PT verfügbar.

Burghausen, 11.06.2019



Richard Stubenvoll

Geschäftsführer Berufsbildungswerk



Michael Kunz

Dussmann Kulturkindergarten gGmbH